



21.049

Gentechnikgesetz.**Änderung****Loi sur le génie génétique.****Modification***Differenzen – Divergences*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.12.21 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.03.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich
Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain****Art. 37a Abs. 2, 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 37a al. 2, 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Nach der zweiten Runde im Nationalrat beschäftigen wir uns im Ständerat nun ebenfalls zum zweiten Mal mit der Vorlage 21.049 betreffend die Änderung des Gentechnikgesetzes. Konkret zu klären ist die Frage, welche Regeln für gentechnisch veränderte Organismen hierzulande gelten sollen. Seit 2005 gilt ein Moratorium für den Anbau gentechnisch veränderter Organismen. Der Nationalrat ist in der ersten Runde dem Bundesrat gefolgt, hat am Moratorium festgehalten und dieses mit grosser Mehrheit für vier Jahre bis 2025 verlängert.

Allerdings hat sich in der Forschung zwischenzeitlich einiges getan. Vor allem bei der Gen-Editierung mit der sogenannten Genschere – Stichwort Crispr/Cas – können, ohne transgenes Material zu verwenden, gezielt Änderungen am Genom vorgenommen werden, die sich auch bei der herkömmlichen Züchtung oder der Mutagenese ergeben, nur dass sie bei Letzterer zufällig sind und daher ungleich mehr Zeit erfordern. Die neuen Züchtungstechnologien werden notabene in den USA, in Kanada, Brasilien, Argentinien oder auch China bereits angewendet.

Welche Chancen damit für die Zukunft der Landwirtschaft in der Schweiz und in Europa verbunden sind, kann man erahnen. Mit diesen neuen Methoden kann schneller auf die klimatischen Herausforderungen reagiert werden. Gleichzeitig dürfte sich dank resistenterer Sorten der Einsatz von Pestiziden signifikant verringern – also bessere Produkte als Antwort auf klimatische Herausforderungen und auch als Antwort auf die Herausforderungen im Ernährungsbereich.

Der Ständerat wollte im Gegensatz zum Nationalrat eine Ausnahme für die Technologie der Genom-Editierung ermöglichen. In der Wintersession haben wir mit 21 zu 21 Stimmen mit Stichentscheid des Ratspräsidenten beschlossen, im entscheidenden Artikel 37a des Gentechnikgesetzes einen Absatz 2 einzufügen, der mit folgendem Wortlaut beginnt: "Vom Verbot, Bewilligungen zu erteilen, ausgenommen sind gentechnisch veränderte Organismen nach Absatz 1, denen kein transgenes Erbmateriale eingefügt wurde." Das Geschäft war bereits in Ihrer vorberatenden Kommission umstritten. Mit 6 zu 6 Stimmen hat der Sprechende damals als WBK-S-Präsident den Stichentscheid zu ebendieser forschungsfreundlicheren Lösung gefällt.





Der Nationalrat hat sich am letzten Mittwoch noch einmal mit der Vorlage befasst und kommt unserer Lösung nun einen grossen Schritt entgegen. Mit 122 zu 74 Stimmen bei 0 Enthaltungen ist er seiner Kommission gefolgt und hat Absatz 2 von Artikel 37a des Gentechnikgesetzes wie folgt geändert: "Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung spätestens bis Mitte 2024 einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut oder anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken, die mit Methoden der neuen Züchtungstechnologien (NZT) gezüchtet wurden, denen kein transgenes Erbmaterial eingefügt wurde und die gegenüber den herkömmlichen Züchtungsmethoden einen nachgewiesenen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten haben." Man hätte es vielleicht auch einfacher sagen können. Wichtig ist aber, dass die Kommission versteht, was damit gemeint ist, und der Bundesrat versteht es ja sicher auch. Der Beschluss des Nationalrates kommt nun gegenüber der Mehrheitslösung des Ständerates einer prozeduralen wie auch einer materiellen Änderung gleich. So wird es vom Ablauf her möglich, eine Vernehmlassung durchzuführen. Zudem muss noch nicht jetzt entschieden werden, ob es eine Regelung im Gentechnikgesetz (GTG) braucht oder eine ausserhalb des GTG. Die ständerätliche Version vom 2. Dezember 2021 sah dagegen eine Ausnahmebestimmung vom strikten Gentechnikverbot direkt im Gentechnikgesetz vor. Die prozedurale Veränderung, die der Nationalrat beschlossen hat, wird innenpolitisch damit begründet, dass man nochmals ausreichend konsultieren kann, und aussenpolitisch damit, dass man die im nächsten Jahr anstehende Entscheidung der EU berücksichtigen kann.

Ihre WBK-S hat das Geschäft am letzten Donnerstag beraten. Aufgrund des eingereichten Antrages, der gestellten Fragen und der Diskussion ergibt sich folgendes Fazit:

1. Die WBK-S ist mit der Entwicklung des Geschäftes grundsätzlich zufrieden. Der Nationalrat hat einen pragmatischen Mittelweg beschlossen, mit dem die Forschung, die Wirtschaft und damit auch die Mehrheit von Kommission und Ständerat leben können, ebenso die Minderheit. Gemäss Beschluss des Ständerates sollten gentechnisch veränderte Organismen, die keine Fremd-DNA enthalten, nicht mehr dem Moratorium unterstellt sein. Damit würde der materielle Geltungsbereich des Moratoriums nach Artikel 37a für den Zeitraum von 2022 bis 2025 im Vergleich zum Entwurf des Bundesrates erheblich eingeschränkt. Der Nationalrat beschloss darum einen alternativen Weg. Für Pflanzen, die mit neuen Methoden gezüchtet werden und denen kein transgenes Erbmaterial eingefügt wird, soll bis Mitte 2024 eine Zulassungsregelung geschaffen werden.
2. Eine Ausdehnung der Einschränkungen innerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelung und des Beschlusses des Nationalrates kann explizit nicht abgeleitet werden. Das war auch der Mehrheit Ihrer Kommission ein wichtiges Anliegen.
3. Bis 2024 muss der Bundesrat eine Botschaft vorlegen, ein Jahr nach dem mit Spannung erwarteten Entscheid der EU betreffend Anerkennung neuer Züchtungsmethoden im Rahmen der Gentechnologie – oder eben vielleicht auch ausserhalb. Aber im Moment ist es in der EU immer noch innerhalb des Gentechnikgesetzes geregelt. Die Frage der Kompatibilität mit dem europäischen Recht wird gemäss Verwaltung im Rahmen des Postulates Chevalley 20.4211 bearbeitet und wird auch in den weiteren Arbeiten selbstverständlich berücksichtigt.
4. Der nationalrätliche Beschluss ermöglicht eine sofortige Prüfung der Frage, ob es eine Lösung innerhalb oder ausserhalb des Gentechnikgesetzes braucht, sodass wir nicht bereits heute entscheiden müssen, sondern en connaissance de cause entscheiden können, namentlich was den EU-Entscheid betrifft. Das erhöht unseren Handlungsspielraum und ist zu begrüßen.
5. Im ursprünglichen Antrag, der in der Kommission eingereicht wurde, war eine Frist bis Mitte 2023 vorgesehen. Der Bundesrat und die Verwaltung haben aber sowohl im Nationalrat als auch bei uns auf Nachfrage nochmals überzeugend dargelegt, dass die Zeit bis Mitte 2024 benötigt wird, um einen sauberen Erlassentwurf erarbeiten und vorlegen zu

AB 2022 S 127 / BO 2022 E 127

können. An diesem einen Jahr soll es gemäss der WBK-S nicht liegen.

6. Der Prozess sieht vor, dass die Ergebnisse aus den Prüfberichten zu den drei Postulaten – jenem der WBK-N (21.3980), jenem der WBK-S (21.4345) und dem Postulat Chevalley 20.4211 – in die künftigen Arbeiten einfließen. Deshalb ist es auch wichtig, dass Bundesrat und Verwaltung genügend Zeit haben, eine seriöse Vorlage auszuarbeiten und in die Vernehmlassung zu schicken.

Dank diesem Kompromiss beantragt Ihnen Ihre WBK mit 12 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, sich der Version des Nationalrates anzuschliessen und damit die bestehende Differenz in Artikel 37a des Gentechnikgesetzes zu bereinigen.





Gmür-Schönenberger Andrea (M-E, LU): Der Nationalrat hat einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung beschlossen. Es freut mich, dass in der WBK-Sitzung zur Differenzbereinigung seitens Verwaltung klar gesagt wurde, dass mit dem Beschluss des Nationalrates ausgeschlossen werden kann, dass die neuen Züchtungsmethoden via Hintertür allenfalls doch wieder verboten werden könnten. Ich bitte die Bundesrätin, das auch hier nochmals zu bestätigen.

Es freut mich also, dass die neuen Züchtungsmethoden dann eben erlaubt sind. Es freut mich auch, dass Produkte, die kein transgenes Erbmaterial enthalten und mittels neuer Züchtungstechnologien gezüchtet werden, nicht länger als Gentechnik eingestuft werden. Es freut mich ebenso, dass den neuen Züchtungstechnologien endlich eine richtige Chance gegeben wird und so auch Produkte, die keine artfremde DNA enthalten, angebaut und schlussendlich verkauft werden können.

Überhaupt ist es meines Erachtens höchste Zeit, dass wir diesen neuen Methoden eine Chance geben. Und hier komme ich zu dem Punkt, der mich nicht ganz so freut: Das ist wirklich diese lange Zeit, die wegen des Moratoriums ungenutzt und schlussendlich auch nutzlos verstrichen ist. Und nun soll auch dieser Erlassentwurf erst 2024 vorliegen. Ich werde mich bei der Schlussabstimmung enthalten. Einerseits hat sich der Nationalrat bewegt, es liegt dieser Kompromiss auf dem Tisch, und ich unterstütze ihn auch. Andererseits möchte ich mit der Enthaltung doch auch klar zum Ausdruck bringen, dass dies wirklich die letzte Verlängerung des Moratoriums sein soll. Dann muss es zugunsten des Klimaschutzes, zugunsten auch der Landwirtschaft, zugunsten der Forschung und letztendlich zugunsten der Menschen in unserem Land aufgehoben werden. Ich glaube, wir müssen da, wo es auch wirklich Sinn macht und wo es Fortschritte gibt, von der Forschung profitieren.

Stark Jakob (V, TG): Auch ich denke, die Zeit ist reif, die neuen Züchtungsmethoden ohne artfremde DNA, die unter dem Begriff "Genom-Editierung" zusammengefasst werden können, zu regulieren und dann vom Freisetzungsmoratorium auszunehmen.

Die Zeit ist reif, aber es liegt eben noch keine reife gesetzliche Lösung vor. Deshalb hat der Nationalrat nun einen klugen Kompromiss vorgelegt, indem der Bundesrat verpflichtet wird, innerhalb von zwei Jahren eine Regulierung vorzuschlagen. In genau diese Richtung zielt ja auch das Postulat 21.4345 der WBK-S, "Züchtungsverfahren mit Genom-Editierungsmethoden", das vom Rat in der letzten Session angenommen worden ist. Es wird dann am Bundesrat liegen, dem Parlament eine zweckmässige Regulierung vorzulegen und auch eine Vorentscheidung zu fällen, ob diese inner- oder ausserhalb des Gentechnikgesetzes erfolgen soll. Hier sollten wir grundsätzlich offen und problembezogen sein und zunächst eben die Postulatsberichte abwarten.

Als Vertreter der Minderheit habe ich in der Wintersession davor gewarnt, schneller laufen zu wollen, als die Musik spielt. Der Beschluss des Nationalrates bringt nun Musik und Beine wieder in Übereinstimmung. Er gibt dem Bundesrat den Takt vor, und die Forschung kann und soll nun Gas geben, um mit konkreten Resultaten der neuen Züchtungsverfahren eben dann die Räte vollends zu überzeugen.

In diesem Sinne, Frau Gmür-Schönenberger, ist das keine Zeit, die ungenutzt ist. Es ist ja nur die Freisetzung verboten, und es zeichnet sich ab, dass diese Freisetzung möglich sein wird. Also ist die Forschung, die sich jetzt ja wirklich stark gemeldet hat – und wir haben sie jetzt berücksichtigt –, nun gefordert, Pflanzen hervorzubringen, die dann auch den Nutzen für die Landwirtschaft bringen, den wir uns erhoffen.

Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der WBK-S zu folgen und dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie haben am 2. Dezember letzten Jahres entschieden, gentechnisch veränderte Organismen, die keine Fremd-DNA enthalten, nicht dem Moratorium zu unterstellen. Sie haben gleichzeitig das Postulat 21.4345 der WBK-S, "Züchtungsverfahren mit Genom-Editierungsmethoden", angenommen. Das Postulat beauftragt den Bundesrat, einen Bericht zu möglichen Ausnahmen vom Moratorium für Züchtungsverfahren mit Genom-Editierungsmethoden vorzulegen. Der Bundesrat erachtet diesen Prüfauftrag als sinnvoll, und er wird das Postulat zusammen mit den ebenfalls bereits angenommenen Postulaten Chevalley 20.4211 und 21.3980 der WBK-N, "GVO-Moratorium. Belastbare Informationen als Grundlage für gute Entscheide", beantworten.

Letzte Woche hat der Nationalrat einen alternativen Weg vorgeschlagen. Er möchte das Moratorium ohne Einschränkung verlängern. Gleichzeitig beauftragt er aber den Bundesrat in Artikel 37a Absatz 2 GTG, bis Mitte 2024 einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Saatgut zu erarbeiten, das mit Methoden der neuen Züchtungstechnologien gezüchtet wurde und dem kein transgenes Erbmaterial eingefügt wurde. Es stimmt, dass man diesen Satz in Absatz 2 hätte einfacher machen können, er geht aber auf. Die neuen Züchtungsmethoden sollen – das steht als Teil des Auftrages ebenfalls in Artikel 37a – gegenüber den herkömmlichen Züchtungsmethoden einen "nachgewiesenen Mehrwert für Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten" haben.



Einfach noch zuhanden von Frau Ständerätin Gmür-Schönenberger, die mir eine Frage gestellt hat: Der Bundesrat würde einfach diesen Auftrag erfüllen, und der Nationalrat und jetzt auch Ihre Kommission haben diese Voraussetzungen oder Bedingungen übernommen. Das ist also eigentlich ein Gesamtpaket.

Ihre Kommission hat, wie heute gehört, jetzt entschieden, sich dem Beschluss des Nationalrates anzuschliessen. Ich habe Ihnen bereits in der Wintersession ausgeführt, dass der Bundesrat den Beschluss, den Sie letztes Mal gefasst haben, als verfrüht und auch nicht als sachgerecht anschaut. Zuerst müssen die Fragen zu den neuen Anforderungen geklärt werden, bevor man allfällige Gesuche überhaupt beurteilen kann. Der Beschluss des Ständerates war auf die Dauer des Moratoriums beschränkt. Es ist wenig wahrscheinlich, dass der Genehmigungsprozess während dieser Zeit überhaupt eingeleitet werden kann.

Der Bundesrat kann sich aber dem Kompromiss des Nationalrates anschliessen. Er ist bereit, im Rahmen von Artikel 37a GTG bis Mitte 2024 einen risikobasierten Regelungsentwurf für Organismen aus neuen Züchtungsverfahren, denen eben keine Fremdgene eingefügt wurden, zu erarbeiten. Bei diesen Arbeiten können dann eben, Herr Ständerat Stark hat auch nochmals darauf hingewiesen, die Ergebnisse der laufenden Prüfaufträge, also der Postulate Ihrer WBK, der WBK-N und des Postulates Chevalley berücksichtigt werden. In diesem Sinne kann sich der Bundesrat dem Beschluss des Nationalrates anschliessen.

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, erste Vizepräsidentin): Das Geschäft ist damit bereit für die Schlussabstimmung.

AB 2022 S 128 / BO 2022 E 128